



Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V. (Stand 27.03.2025)

Gemäß § 7 der Satzung der Bayerischen Amateur Kickbox Union e.V. beschließt die Mitgliederversammlung folgende Kostenordnung:

§ 1. Anspruchsgrundlage

Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag der BAKU handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss. Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag der BAKU geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf einen Teilersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für die BAKU erwachsenen Aufwendungen. Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt die jeweilige Person nach Absprache mit dem Präsidium mit der Geschäftsstelle gemäß finanzieller Lage und Haushaltsplan und im Einklang mit geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter der BAKU vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

1.1. Eingabefrist

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb 4 Wochen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus sind zum Jahresabschluss (Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr) alle Rechnungen bzw. Kostenerstattungen bis zum 15. Dezember an die BAKU Geschäftsstelle zu senden, damit diese noch für den Jahresabschluss gemäß Haushaltsplan eingesteuert werden können.

§ 2. Anspruchsberechtigte Personen:

- 2.1. Mitglieder des Präsidiums und des Rechtsausschusses
- 2.2. Die Geschäftsstelle
- 2.3. Landestrainer
- 2.4. Eingesetzte Referenten
- 2.5. Kampfrichter bei ihren Einsätzen

§ 3. Kostenarten

- 3.1. Fahrtkosten: Dem Präsidium, der Geschäftsstelle, den Landestrainern und den Referenten wird ein Kilometergeld von max. 0,30 € pro km erstattet (für förderfähige Fahrten), für andere Einsätze sollen die tatsächlichen Treibstoffkosten abgerechnet werden. Voraussetzung dafür ist die Ausübung Ihrer Tätigkeit bei einem Turnier, Sitzung oder Lehrgang. So weit als möglich sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden. Weitergehende Fahrtkosten können nicht erstattet werden.



3.2. Übernachtungsgelder Bei einer notwendigen Übernachtung werden bis zu 60 € Zuschuss nach Vorlage der Hotelrechnung erstattet.

§ 4. Honorar- und Aufwandsentschädigungen

4.1. Landestrainer und Referenten für ihre Lehr- oder Trainertätigkeit

Bei Lehr- oder Trainertätigkeiten werden pro Unterrichtsstunde 25,00 € erstattet, höchstens jedoch 120,- € je Tag (Sofern es sich um eine geförderte Maßnahme handelt). Für das Lehrwesen (ÜL-Ausbildung) beträgt eine Unterrichtseinheit 45 Min., für alle anderen Lehrgänge bzw.

Trainereinsätze wird eine Unterrichtseinheit mit 60 Min. verrechnet. Der Prüfungsreferent kann im Jahr maximal vier Lehrgänge anhalten. Der Kampfrichterreferent kann im Jahr maximal vier Lehrgänge abhalten. Der Referent für Selbstverteidigung kann im Jahr maximal vier Lehrgänge anhalten. Nach Möglichkeit sollten an den Lehrgängen für Kampfrichter, Prüfer und in der Selbstverteidigung mindestens so viele Personen teilnehmen, dass damit die Unkosten gedeckt werden können. Die Referenten eine Abrechnung mit Teilnehmerliste an die Geschäftsstelle zu senden. Diese überweist den Referenten dann den Betrag laut Abrechnung.

4.2. Kampfrichtereinsätze

Die Kampfrichter werden nach folgendem Schlüssel bezahlt: Bei Kampfrichtertätigkeit werden bei Einsätzen von Kämpfen, welche über zwei Runden gehen einem Kampfrichter in Ausbildung 0,75 €, allen anderen Kamprichtern mit Lizenz 1,50€ pro Kampf vergütet. Bei Kampfrichtertätigkeit werden bei Einsätzen von Kämpfen, welche über drei Runden gehen einem Kampfrichter in Ausbildung 1,12 €, allen anderen Kamprichtern mit Lizenz 2,25 € pro Kampf vergütet.

Kampfrichter, welche als Kampfflächenleiter eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zu den Vergütungen Ihrer Einsätze einen Sonderbetrag von 50,00 € für die Mehrarbeit, welche sie leisten müssen. Der Kampfrichterreferent erhält eine Pauschale von 100,00 bis 150,00 €, abhängig von den betreuten Bereichen) für seinen Einsatz. Sollte er zusätzlich als Kampfrichter tätig sein, erhält er ebenfalls noch den Betrag für seine Einsätze.

Als Fahrtkostenpauschale werden jedem Kampfrichter, der den ganzen Tag zur Verfügung steht, 0,25 € pauschal je Kilometer (einfache Entfernung Wohnort – Turnierort) vergütet, maximal jedoch 125,- €. Es wird hierbei nicht unterschieden, ob der Kampfrichter allein oder mit einer Gruppe angereist ist.

Kampfrichter, welche ihre Abrechnung nicht am Ende des Turniers einreichen, verlieren den Anspruch. Die BAKU verbucht dieses Geld als Spende in ihrer Kasse,

4.3 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss wird nach den in der Rechtsordnung festgelegten Kostenordnung bezahlt.

§ 5. Gebühren

Die BAKU e.V. erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren. Dies sind:

- | | |
|---|--|
| 5.1. Jahresbeitrag pro Verein / Sportschule | 200,00 € 210,00 € (incl. 10,- € für den Jugendförderpool) |
| 5.2. Abgabe an den BKB pro Mitglied | entfällt ab 2016 |
| 5.3. für die Trainer Grundschein/Vorstufenqualifik. | 150,00 € |



| | | |
|-------|--|--|
| 5.4. | für die Trainer C Breitensport Kickboxen | 250,00 € |
| 5.5. | für die Verlängerung der TL- Kickboxen | 80,00 € |
| 5.6. | für die Verlängerung der Coachlizenz | 10,00 € |
| 5.7. | für Prüferlizenz- und Verlängerungslehrgänge | 20,00 € |
| 5.8. | für Kampfrichterlizenzlehrgänge | 30,00 € |
| 5.9. | für MG Vorbereitungslehrgänge je Teil | 25,00 € |
| 5.10. | für MG Prüfungen | 1.MG 100,00 € 2.MG 150,- €, 3.MG 150,- € 4.MG 200,- € |
| | | Bei der Prüfung zum 1. MG ist ein Gürtel enthalten |
| 5.11. | für Coachlizenz Lehrgänge | 25,00 € |
| 5.12. | Startgebühren bei den Meisterschaften | |
| | Herren / Damen | 28,00 € 30,00 € |
| | Jugend / Junioren | 25,00 € 27,00 € |
| | Nachwuchsturniere Jugend/ Junioren | 20,00 € 23,00 € |
| | Nachwuchsturniere Erwachsene | 23,00 € 25,00 € |

Für Abmeldungen nach Meldeschluss (auch bei Krankheit) ist die Startgebühr zu entrichten.
Einige Ausnahme ist, wenn ein Sportler keinen Gegner hat.

§ 6.Ausrichtung von Meisterschaften

Die Ausrichtung von Meisterschaften wird mit dem Ausrichter wie folgt abgerechnet. Die BAKU erhält alle Startgebühren. Von diesen sind alle Turnierunkosten wie Hallenmiete, Kampfrichter, Poollisten, Urkunden, Medaillen, Pokale, Arzt, Sanitäter, Mattentransport, Boxring etc. abzuziehen.

Die Kosten für Hallenmiete dürfen 200,- € nicht übersteigen, ebenso die Kosten für Arzt + Sanitäter dürfen 200,- € nicht übersteigen. Bei Veranstaltungen mit Boxring dürfen die Kosten für den Ring insgesamt 500,- € nicht übersteigen. Abweichungen hiervon müssen vom Präsidium explizit genehmigt werden.

Dem Ausrichter werden 50 % des Restbetrages ausbezahlt.

Der Ausrichter kann für das Turnier werben und Eintrittsgelder, sowie Essen und Getränke verkaufen. Alle Werbungskosten gehen zu Lasten des Ausrichters.

Dafür gehen die Eintrittsgelder zu 100 % an den Ausrichter.

Dem Ausrichter werden im Falle eines negativen Finanziellen Ergebnis eines Turnieres keine Kosten auferlegt.

Diese Regelung gilt für große Turniere wie z.B. die Bayerische Meisterschaft, für kleinere Turniere werden hierfür entsprechend geringere Sätze angesetzt.

§ 7.Abrechnungsverfahren

Für Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätzlich die bei der Geschäftsstelle der BAKU erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Diese können bei Bedarf angefordert werden. Kostenerstattungen sind eigenhändig zu unterschreiben und an die BAKU Geschäftsstelle zu senden.

Abrechnungen an Lehrgangsleiter werden erst nach Vorlage des Ausgefüllten Lehrgangsberichts mit Anwesenheitsliste ausbezahlt.

Werden zu Unrecht Ansprüche gestellt, so werden diese von der Geschäftsstelle laut vorstehender



BAKU
Bayerische Amateur Kickbox Union e.V.



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Fachverband im
BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.



Kosten- und Honorarordnung ohne Benachrichtigung des Antragstellers gestrichen. Eine Begründung kann schriftlich angefordert werden. Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser von der Geschäftsstelle der BAKU zurückgefordert werden.

§ 8. Unvorhergesehenes

Fallen im Laufe eines Jahres unvorhergesehene Kosten an, welche in der vorliegenden Kosten- und Honorarordnung nicht aufgeführt bzw. Berücksichtigt wurden, so können diese vom Präsidium nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbandes genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulässt.

Diese Kosten- Honorar- und Gebührenordnung wurde vom Verbandstag der BAKU e.V. am **27.04.2024** **29.03.2025** geändert und beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.